

20. Nov. 1980

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....

beschlossen:

## G e s e t z

über die Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes

### Artikel I

Das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBI. 5000-3, wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Baulichkeiten und Liegenschaften, die auf Grund der Bestimmungen des gemäß § 7 zu erlassenden besonderen Landesgesetzes für Schulzwecke gewidmet sind, darf der gesetzliche Schulerhalter - von Katastrophenfällen abgesehen - einer vorübergehenden schulfremden Mitverwendung nur nach Anhörung des Schulleiters zuführen. Eine nicht nur vorübergehende Mitverwendung für schulfremde Zwecke bedarf bei allgemeinbildenden Pflichtschulen der Anhörung des nach dem Standort der Schule zuständigen Bezirksschulrates, bei berufsbildenden Pflichtschulen des Landesschulrates. Bei berufsbildenden Pflichtschulen obliegen die Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters in diesen Fällen dem Gewerblichen Berufsschulrat. Der gesetzliche Schulerhalter hat zuerst eine schulfremde Mitverwendung für Zwecke der Kultur, der Volksbildung und des Sportes zu berücksichtigen."

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Bewilligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Pflichtschulgesetzes, LGBI. 5000-3, sind nach dieser Gesetzesstelle zu Ende zu führen.